

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. März 1989

zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Spanien gemäß Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(89/184/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates
vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der
Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1137/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25
Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der
Kommission vom 29. April 1988 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Beihilferegelung für die Förderung der
Stillegung von Anbauflächen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die spanische Regierung hat die nachstehenden
Vorschriften gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 797/85 mitgeteilt:

- Königlicher Erlaß Nr. 1435/1988 vom 25. November
1988 zur Beihilferegelung für die Förderung der Stille-
gung von Anbauflächen;
- Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1988 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die
Förderung der Stillegung von Anbauflächen.

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hat die Kommission bezüglich der genannten Vorschriften zu entscheiden, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der genannten Verordnung und unter Berücksichtigung der Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 11. 5. 1988, S. 36.Bei der Nutzung der stillgelegten Flächen sind Wicken
(vicia) nur für Futtererzeugung und Gründüngung
zulässig.Diese Entscheidung berührt nicht die Genehmigung der
von der Flächenstillegungsregelung freizustellenden
Gebiete durch die Kommission.Die genannten Vorschriften entsprechen den Bedin-
gungen und Zielen von Titel I der Verordnung (EWG)
Nr. 797/85 und den Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 1272/88.Mit Rücksicht auf die Neuheit der Flächenstillegungsre-
gelung behält sich die Kommission jedoch die Möglich-
keit vor, die mitgeteilten Vorschriften insbesondere
hinsichtlich der Höhe der Beihilfe anhand des von
Spanien vorzulegenden Berichts über deren Durchfüh-
rung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr.
797/85 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1272/88 zu überprüfen.Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ist zu den
finanziellen Aspekten gehört worden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Agrarstruktur und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die von der spanischen Regierung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 mitgeteilten Vorschriften über die Stillegung von Anbauflächen im Königlichen Erlaß Nr. 1435/1988 vom 25. November 1988 (und im Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1988) erfüllen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der gemeinsamen Maßnahme nach Titel I der genannten Verordnung, vorbehaltlich folgender Auflagen:

- a) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nicht die ergänzende Beihilfe im Falle der Aufforstung.

b) Diese Entscheidung gilt nicht für den Anhang des Königlichen Erlasses Nr. 1435/1988 mit den von der Flächenstillegung freizustellenden Gebieten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 2. März 1989

(2) Die Kommission behält sich vor, diese Entscheidung bis zum 31. Dezember 1989 zu revidieren, mit Wirkung ab diesem Datum.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
